

§ 18: Stellvertretung IV – Einzelfragen – Einheit 29 –

Wissenszurechnung nach § 166 BGB (1)

- Nach § 166 I Alt. 1 BGB kommt es für das Vorliegen von Willensmängeln auf die Person des Vertreters an
(Repräsentationsprinzip)
 - Gilt für die gesetzliche Vertretungsmacht und die Vollmacht.
 - Konsequenz daraus, dass der Vertreter eine eigene Willenserklärung abgibt.
- Für die **Anfechtung des Vertretergeschäfts** kommt es damit auf **die Willensmängel des Vertreters** an.
 - Anders bei der Anfechtung der Vollmacht selbst!
 - Willensmangel des Vertreters wird dem Vertretenen **zugerechnet**
 - Das **Anfechtungsrecht selbst liegt aber beim Vertretenen** (der sich allerdings wiederum vertreten lassen kann).
 - Die **Anfechtungsfrist** (zB § 121 BGB) läuft erst mit **Kenntnis des Vertretenen** (sofern nicht die Vertretungsmacht auch die Anfechtung umfasst, dann gilt wiederum § 166 I Alt. 2 BGB!)

Wissenszurechnung nach § 166 BGB (2)

- Nach § 166 I Alt. 2 BGB kommt es für die Rechtsfolgen von Kennen/Kennenmüssen ebenfalls auf die Person des Vertreters an **(Repräsentationsprinzip)**.
 - z.B. bei §§ 442 I (Mangelkenntnis), 892, 932 BGB (gutgl. Erwerb)
 - Kenntnis/Kennenmüssen des Vertreters wird dem Vertretenen zugerechnet
- Beachte allerdings § 166 II BGB (Handeln auf Weisung)

Erweiterte Wissenszurechnung (1)

- Wissenszurechnung bei Vertretern einer juristischen Person
 - Bei juristischen Personen genügt es, wenn ein Vertreter über entsprechendes Wissen i.S.d. § 166 I BGB verfügt
 - Kenntnisträger **muss nicht selbst** am Rechtsgeschäft **beteiligt sein**
 - Auch das **Wissen bereits ausgeschiedener Organmitglieder** ist zuzurechnen, wenn dieses **Wissen typischerweise aktenmäßig festgehalten** wird. (BGH nicht auf rechtsfähige Personengesellschaften anwendbar!)
 - **Grund:** Die Besonderheit des arbeitsteiligen Wirkens juristischer Personen soll nicht zum Nachteil des Geschäftsgegners gereichen

BGH, Urteil vom 17-05-1995 - VIII ZR 70/94

Diese auch vom BerGer. zitierte Rechtsprechung betrifft die Zurechnung des Wissens von Organvertretern im Verhältnis zur juristischen Person. **Letztere muß sich das Wissen aller ihrer vertretungsberechtigten Organwaller zurechnen lassen, selbst wenn das "wissende" Organmitglied an dem betreffenden Rechtsgeschäft nicht selbst mitgewirkt hat bzw. nichts davon gewußt hat. Auch das Ausscheiden aus dem Amt oder der Tod des Organvertreters steht dem Fortdauern der Wissenszurechnung nicht entgegen**

Erweiterte Wissenszurechnung (2)

- **Beispiel:** Das Automobilhandelsunternehmen K AG kauft bei V ein KFZ zum Preis von 5.000,-€. Das Baujahr wird in den Unterlagen mit 1995 angegeben. Mitarbeiter M, der den Kauf als Vertreter des K abwickelt, geht davon aus, dass das Baujahr zutreffend bezeichnet ist. Ein weiterer Mitarbeiter des K, P, der krankheitsbedingt bei dem Verkauf nicht zugegen war, hatte allerdings bei einer Besichtigung des KFZ festgestellt, dass das Baujahr nicht stimmen kann und das Fahrzeug nicht nach 1990 gebaut worden sein kann. Kann K Mängelrechte aufgrund des fehlerhaften Baujahrs geltend machen?
 - Abweichung im Baujahr stellt einen Mangel dar, da die Ist-Beschaffenheit von der vereinbarten Soll-Beschaffenheit negativ abweicht
 - K kann jedoch nur dann Mängelrechte geltend machen, wenn er den Mangel nicht kannte, § 442 I 1 BGB
 - P kannte den Mangel jedoch. Diese Kenntnis ist gem. § 166 I BGB dem K zuzurechnen.
 - Ein Berufen auf die Unkenntnis des M ist nach § 166 II BGB ausgeschlossen

Erweiterte Wissenszurechnung (3)

[BGH, Urt. v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19 - Dieselgate](#)

Leitsatz: Bestehen hinreichende Anhaltspunkte für die Kenntnis zumindest eines vormaligen Mitglieds des Vorstands von der getroffenen strategischen Entscheidung, trägt der beklagte Hersteller die sekundäre Darlegungslast für die Behauptung, eine solche Kenntnis habe nicht vorgelegen. Darauf, ob die vormaligen Mitglieder des Vorstands von dem Kläger als Zeugen benannt werden könnten, kommt es nicht an.

Gründe:

[...] Das BerGer. hat in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise angenommen, dass **die grundlegende strategische Entscheidung in Bezug auf die Entwicklung und Verwendung der unzulässigen Software** von den im Hause der Bekl. für die Motorenentwicklung verantwortlichen Personen, namentlich dem vormaligen Leiter der Entwicklungsabteilung und den für die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Bekl. verantwortlichen vormaligen Vorständen, wenn nicht selbst, so zumindest mit ihrer Kenntnis und Billigung getroffen bzw. jahrelang umgesetzt worden ist. **Zu Recht hat es dieses Verhalten der Bekl. zugerechnet (§ 31 BGB).**

- Wissenszurechnung bei „Wissensvertretern“
 - hM wendet § 166 I BGB analog auf Wissensvertreter an
 - Wissensvertreter = Person, die im Geschäftskreis des Geschäftsherrn eigenständig tätig wird und die Verhandlungen beeinflusst, ohne Vertreter zu sein
 - Z.B. Verhandlungsgehilfe

Erweiterte Wissenszurechnung (4)

BGH, Urteil vom 14. 5. 2004 - V ZR 120/03

Die Frage ist, ob sich der **Erblasser die Kenntnis des Sohnes im Verhältnis zu den Kl., denen gegenüber der Sohn keine rechtsgeschäftlichen oder sonstigen Erklärungen abgegeben hat, zurechnen lassen muss.** Dies der Fall, wenn der Sohn dazu berufen war, im Rechtsverkehr als Repräsentant des Erblassers die anfallenden Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit zu erledigen und die dabei erlangten Informationen zur Kenntnis zu nehmen und weiter zu geben. Der Erblasser muss sich dann im Verhältnis zu den Kl. so behandeln lassen, als hätte er selbst den Makler beauftragt und dabei die Information unterlassen. Nach dem Vorbringen der Kl. sind diese Voraussetzungen erfüllt (**§ 166 BGB entspr.**).

Der **Gesichtspunkt der Aufgabenübertragung kommt als Grundlage der Wissenszurechnung nicht nur dann in Frage, wenn sie für den Einzelfall [...] erfolgt;** auch eine allgemeine Aufgabenüberlassung kann Anlass für die Zurechnung sein. Der Senat hat sich hierauf für die Wissenszurechnung im Bereich öffentlich-rechtlicher Organisationen [...] gestützt. Die Zurechnung kraft allgemeiner Aufgabenübertragung ist aber nicht an das Vorliegen einer Organisation geknüpft. Auch der als Einzelperson ohne, etwa kaufmännische, Organisationspflichten im Rechtsverkehr Auftretende kann zu dessen Schutz gehalten sein, sich das Wissen eines Dritten, der seine Angelegenheiten an seiner Stelle und mit seinem Willen dauernd erledigt, zurechnen zu lassen.

Erweiterte Wissenszurechnung (5)

- **Beispiel:** K und V sind in Verhandlungen zu einem Zuliefervertrag für hochtechnisierte Elektronikprodukte. M, der Leiter der Entwicklungsabteilung des V, möchte unbedingt einen positiven Geschäftsabschluss fördern. Er behauptet daher im Rahmen der Verhandlungen bewusst wahrheitswidrig, dass ein Produkt bestimmte Eigenschaften hat, über die es in Wahrheit gar nicht verfügt.
 - K kann nach § 123 BGB den Zuliefervertrag anfechten, das Wissen des M wird dem V nach § 166 I BGB analog zugerechnet, da M als Leiter der Entwicklungsabteilung Wissensvertreter des V ist.
- Wissenszurechnung innerhalb einer Organisation
 - **Grundsatz:** Wer mit einer Organisation (Juristische Person, Gesellschaft, Unternehmen) einen Vertrag schließt, soll nicht schlechter stehen, als er bei einem Vertrag mit einer natürlichen Person stünde.
 - Charakteristisch für Organisationseinheiten ist arbeitsteiliges Verhalten und damit die Wissensaufspaltung auf verschiedene Akteure
 - **Organisationspflichten** der Organisation:
 - Organisation des Wissens in einer Form, dass es auch für andere Akteure der Organisation abrufbar ist! → **Typischerweise aktenmäßig festgehaltenes Wissen**
 - **Informationsspeicherungs- und -weiterleitungspflichten** innerhalb der Organisation (Information → relevanter Akteur) → keine Zurechnung verloren gegangenen Wissens
 - **Informationsabrufpflichten:** relevanter Akteur muss Information auch abrufen

Erweiterte Wissenszurechnung (6)

BGH, Urteil vom 02-02-1996 - V ZR 239/94

Wie der Senat in seinem Urteil [...] ausgesprochen hat, läßt sich die Frage der Wissenszurechnung von Organvertretern juristischer Personen (einschließlich fiskalisch handelnder politischer Gemeinden) nicht mit logisch-begrifflicher Stringenz, sondern nur in wertender Beurteilung entscheiden. Jedenfalls für die Frage der Risikoverteilung bei Grundstücksgeschäften der - auch hier - vorliegenden Art hielt er **es aus Gründen des Verkehrsschutzes für geboten, der Gemeinde das ihr durch Organvertreter einmal vermittelte, "typischerweise aktenmäßig festgehaltene", Wissen [...] zuzurechnen:** Nur so lasse sich die **strukturelle Besonderheit der organisatorischen Aufspaltung gemeindlicher Funktionen in personeller und zeitlicher Hinsicht (Wechsel der Amtsträger) ausgleichen.** Der **Bürger**, der mit der Gemeinde einen wirtschaftlich bedeutsamen Vertrag schließe und ihr dabei im Zweifel sogar erhöhtes Vertrauen entgegenbringe, **dürfe im Prinzip nicht schlechter gestellt werden, als wenn er es nur mit einer einzigen natürlichen Person zu tun hätte.** In einem Urteil vom [...] hat der Senat, hieran anknüpfend, auf der Grundlage des § 166 BGB als **"Wissensvertreter" jeden angesehen, der nach der Arbeitsorganisation des Geschäftsherrn dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und die dabei angefallenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen sowie gegebenenfalls weiterzuleiten;** er brauche weder zum rechtsgeschäftlichen Vertreter noch zum **"Wissensvertreter"** ausdrücklich bestellt zu sein.

Erweiterte Wissenszurechnung (7)

BGH, Urteil vom 02-02-1996 - V ZR 239/94 - Fortsetzung

Nach dieser Ansicht ergibt sich die Kenntnis der juristischen Person daraus, daß sie das Aktenwissen besitzt und seine Nutzung nicht in ihrem Belieben steht, sondern normativen Verkehrsschutz-Anforderungen unterliegt; **die Verantwortung für das einmal erlangte Wissen schließt die Verpflichtung ein, seine Verfügbarkeit zu organisieren. Komme die juristische Person dieser Rechtspflicht nicht nach, müsse sie sich materiellrechtlich so behandeln lassen, als habe sie von der Information Kenntnis [...]**

Diese **Organisationspflicht gründe**, ähnlich wie eine Verkehrspflicht, **auf der Beherrschung eines selbsteröffneten Verkehrsbereichs**: eine **am Rechtsverkehr teilnehmende Organisation müsse** (auch und gerade nach den berechtigten Erwartungen des Rechtsverkehrs) **so organisiert sein, daß Informationen, deren Relevanz für andere Personen innerhalb dieser Organisation bei den konkret Wissenden erkennbar ist, tatsächlich an jene Personen weitergegeben werden** (**Informationsweiterleitungspflicht** als Problem der Wissenszurechnung); umgekehrt **musse sichergestellt sein, daß gegebenenfalls nach erkennbar anderswo innerhalb der Organisation vorhandenen und für den eigenen Bereich wesentlichen Informationen nachgefragt werde** (**Informationsabfragepflicht** als Problem des Wissens, S. 51). Beide Autoren stimmen weiter darin überein, daß das **Problem der arbeitsteiligen "Wissensaufspaltung" in gleicher Weise wie bei juristischen Personen auch bei allen sonstigen Organisationsformen auftaucht**, die zu einer Wissenszersplitterung führen können, z.B. bei sonstigen Unternehmen (Medicus, S. 12), insbesondere bei Gesamthandsgesellschaften (Taupitz, S. 16 (25f.)), und daß es deshalb hier wie dort im gleichen Sinne zu lösen ist.

Der Senat schließt sich dieser Beurteilung sowohl in der Begründung als auch in den praktischen Ergebnissen an.

Missbrauch der Vertretungsmacht (1)

- Ausgangssituation:
 - Der Vertreter handelt im Rahmen seiner Vertretungsmacht, aber pflichtwidrig im Verhältnis zum Vertretenen (= „er tut etwas, was er kann, aber nicht darf“).
 - Nach dem vertretungsrechtlichen Abstraktionsprinzip (Unabhängigkeit der Vertretungsmacht vom Innenverhältnis) ist das gegenüber Dritten grundsätzlich unschädlich.
- **Beispiel:** A erteilt seinem Sohn S Vollmacht zum Tätigen von Besorgungen. S wird beauftragt (Innenverhältnis), antialkoholische Getränke zu besorgen. S kauft im Namen des A Vodka.
 - Kaufvertrag über Vodka ist wirksam (rechtliches Können → Besorgungen)
 - Pflichtverletzung im Innenverhältnis (rechtliches Dürfen → antialkoholische Getränke)

Das Risiko des Missbrauchs der Vertretungsmacht trägt der Vertretene

Missbrauch der Vertretungsmacht (2)

- Im Falle des arglistigen Zusammenwirkens mit dem anderen Teil (sog. **Kollusion**):
 - Nichtigkeit des Vertretergeschäfts nach § 138 I BGB
 - Haftung nach § 826 BGB
- Bei **Evidenz** für den Dritten:
 - Muss sich nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) behandeln lassen, als habe keine Vollmacht vorgelegen
 - weitere Rechtsfolgen dann nach §§ 177 ff BGB.

Missbrauch der Vertretungsmacht (3)

BGH NJW 2004, 2517 (XI ZR 220/03):

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **hat grundsätzlich der Vertretene das Risiko eines Vollmachtsmissbrauchs zu tragen; den Vertragspartner trifft keine Prüfungspflicht, ob und inwieweit der Vertreter im Innenverhältnis gebunden ist**, von seiner nach außen unbeschränkten Vertretungsmacht nur begrenzten Gebrauch zu machen. Der Vertretene ist gegen einen erkennbaren Missbrauch der Vertretungsmacht im Verhältnis zum Vertragspartner nur dann geschützt, wenn der Vertreter von seiner Vertretungsmacht in ersichtlich verdächtiger Weise Gebrauch gemacht hat, so dass beim Vertragspartner begründete Zweifel bestehen müssen, ob nicht ein Treueverstoß des Vertreters gegenüber dem Vertretenen vorliege. **Notwendig ist dabei eine massive Verdachtsmomente voraussetzende objektive Evidenz des Missbrauchs.**

Missbrauch der Vertretungsmacht (4)

BGHZ 141, 357, 363:

Bei seiner erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht zu bedenken haben, **dass der damalige Geschäftsführer der Beklagten für den Kläger erkennbar seine Vertretungsmacht missbraucht haben könnte**. Ein Geschäftsführer ist im Zweifel ohne vorherige Information seines Geschäftsherrn **nicht befugt, für diesen einen Vertrag mit dem Verhandlungspartner abzuschließen, der den Geschäftsführer gerade bestochen hat**. Daraus kann sich ergeben, **dass der Architektenvertrag entsprechend § 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam ist und damit der Beklagten die Möglichkeit eröffnet ist, das Rechtsgeschäft zu genehmigen**.

Verbot des Selbstkontrahierens, § 181 BGB (1)

- Grundsätzliches Verbot (§ 181 BGB)
 - Ratio: Vermeidung von Interessenkonflikten
- Ausnahmen:
 - Befreiung durch den Vertretenen (§ 181 BGB ist dispositiv!)
 - Bei ausschließlicher Erfüllung einer Verbindlichkeit (keine Interessenkollision)
 - Bei für den Vertretenen lediglich rechtlich vorteilhaftem oder rechtlich neutralem Rechtsgeschäft
 - teleologische Reduktion, da keine Gefahr der Interessenkollision
- Erweiterung:
 - Teleologische Extension: Anwendung auf die Untervertretung (V gibt dem UV eine Vollmacht des Vertretenen und kontrahiert anschließend in eigenem Namen mit UV im Namen des Vertretenen)
- Rechtsfolge: Schwebende Unwirksamkeit, Genehmigung (analog)
§ 177 BGB möglich!

Verbot des Selbstkontrahierens, § 181 BGB (2)

- Problem der Grundstücksschenkung an Minderjährige
 - Ein Schenkungsvertrag wäre lediglich rechtlich vorteilhaft, die Eltern wären also durch § 181 BGB nicht an der Vertretung des Kindes gehindert.
 - Die Übereignung (Auflassung, § 925 BGB) an das Kind wäre aber rechtlich nachteilig, wenn damit Verpflichtungen entstehen (zB bei vermietetem Wohnraum, s. § 566 BGB)
 - Allerdings würden die Eltern hier „in Erfüllung einer Verbindlichkeit“ (aus dem vorher geschlossenen Schenkungsvertrag) handeln und daher von § 181 BGB befreit sein!
 - Rspr.: Wirtschaftliche Gesamtbetrachtung beider Verträge
 - Lit.: Teleologische Reduktion des Ausnahmetatbestands in § 181 BGB

BGHZ 78, 28 „Wirtschaftliche Gesamtbetrachtung“

Im Fall einer Schenkung von Wohnungseigentum von Seiten des gesetzlichen Vertreters an einen über sieben Jahre alten Minderjährigen ist die Frage, ob die Schenkung dem Minderjährigen **lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, aus einer Gesamtbetrachtung des schuldrechtlichen und des dinglichen Vertrages heraus zu beurteilen**. Sofern mit der Übertragung des dinglichen Rechts rechtliche Nachteile verbunden sind, ist deshalb auch dann, wenn der schuldrechtliche Vertrag dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, der gesetzliche Vertreter nicht etwa im Hinblick auf § 181 letzter Halbsatz BGB befugt, den Minderjährigen bei der Annahme der Auflassung zu vertreten oder die von dem Minderjährigen selbst erklärte Auflassung zu genehmigen.

Zusammenfassung

- Wissenszurechnung
- Erweiterte Wissenszurechnung
- Missbrauch der Vertretungsmacht
- Verbot des Selbstkontrahierens (Insichgeschäft)

Üben Sie den Inhalt der Einheit auf FALLi

Beginnt mit Suchen Fertig

FALLi

BGB - AT

FALL 13

„Arbeitgeber-Rabatt“



Fallbeschreibung:

Dieser Fall behandelt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Probleme im Rahmen der Stellvertretung.



#vertragsschluss

#stellvertretung

vor 8 Monaten

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-13>